

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 20.10.2022

## Niederschrift

über die 57. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des SGSA,  
am Mittwoch, 05. Oktober 2022, um 10:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle Magdeburg

Beginn: 10:00 Uhr  
Ende: 12:45 Uhr

Anwesenheit:  
*s. beigefügte Anwesenheitsliste*

### **Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Tagesordnung**

Die Ausschussvorsitzende *Frau Ost, (Stadt Bernburg (Saale))* eröffnet die Sitzung und begrüßt die Ausschussmitglieder. *Herr Heerwald (Stadt Bad Schmiedeberg)* vertritt das ordentliche Mitglied Frau Kubisch, Frau Röhl (*Stadt Blankenburg (Harz)*) vertritt das ordentliche Mitglied Herrn Marske.

*Der Rechts- und Verfassungsausschuss bestätigt die Tagesordnung.*

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Zu TOP 2: Bestätigung der Niederschrift über die 56. Sitzung am 13.04.2022**

Die Niederschrift über die 56. Sitzung am 13.04.2022 wurde am 05.05.2022 per E-Mail versandt.

Es gab eine schriftliche Einwendung zur Niederschrift von Frau Wöbken (*Lutherstadt Eisleben*) per E-Mail vom 04.10.2022:

### **Zu TOP 4: Ermittlung des Änderungsbedarfs zum KVG LSA**

Ich möchte um eine Korrektur des Protokolls auf Seite 3 oben bei meinem Wortbeitrag bitten. In der Sitzung hatte ich nachgefragt, ob es bei der in § 119 Abs. 6 KVG LSA enthaltenen Regelung, wonach der Gesamtabschluss erstmals für das Haushaltsjahr 2023 zu erstellen ist, verbleibt.

Herr Liebenehm antwortete daraufhin, dass eine Änderung auf das Haushaltsjahr 2026 vorgesehen ist.

Ich bitte daher um Änderung des Protokolls in:

"Weiterhin fragt Frau Wöbken nach, ob es bei der in § 119 Abs. 6 KVG LSA enthaltenen Regelung, wonach der Gesamtabschluss erstmals für das Haushaltsjahr 2023 zu erstellen ist, verbleibt.

Herr Liebenehm antwortete daraufhin, dass eine Änderung auf das Haushaltsjahr 2026 vorgesehen ist."

*Mit dieser Änderung wird die Niederschrift bestätigt.*

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen; 2 Enthaltungen

**Zu TOP 3: „Erlass des MI vom 15.10.2020 zu angewiesenen Verfahrensweisen gegenüber den Kommunalaufsichtsbehörden bei Nichtvorlage von Jahresabschlüssen bis 2021 der Gemeinden für die Genehmigung bzw. Bekanntmachung der Haushaltssatzungen ab 2023 - verfassungsrechtliche Problematik“**  
(Stadt Burg)

*Herr Vogler (Stadt Burg)* erläutert den Sachverhalt anhand des Vorberichts.

Die vom MI LSA beabsichtigte Überarbeitung des Erlasses, den Kommunalaufsichtsbehörden ein Ermessen bei der Nichtgenehmigung bzw. Beanstandung der Haushaltssatzungen einzuräumen, wird von den Mitgliedern des Rechts- und Verfassungsausschusses begrüßt. Sinnvoll sei auch eine Auflage von Fristen für die Erstellung der Jahresabschlüsse, jedoch nur für einzelne Jahre. Die Stadt Burg würde ggf. auch gegen eine entsprechende Entscheidung aufgrund des aktuellen Erlasses klagen.

*Herr Schreyer (Stadt Halle (Saale))* informiert, dass in der Stadt Halle der Jahresabschluss 2020 bereits vorliegt, der für das Jahr 2021 befindet sich bereits im Verfahren.

Ansonsten ist keine weitere Stadt, Gemeinde oder Verbandsgemeinde bekannt, die mit ihren Jahresabschlüssen auf dem aktuellen Stand ist.

Die Aufnahme der Voraussetzung – Vorliegen der entsprechenden Jahresabschlüsse zur Genehmigung der Haushaltssatzungen – in das KVG LSA wird von den Mitgliedern des Rechts- und Verfassungsausschusses kritisch gesehen.

*Herr Schreyer* schlägt eine Übergangsfrist vor.

*Frau Wöbken* weist darauf hin, dass auch die Kommunalaufsichtsbehörden überfordert seien, wenn alle Gemeinden gleichzeitig wegen ihrer (vielen) Jahresabschlüsse kommen würden.

*Herr Vogler* ergänzt, dass nicht immer die Gemeinden für alle Verzögerungen verantwortlich seien. Daher sei eine Übergangsfrist sinnvoll, zumindest aber besser als eine Sperre durch die Verweigerung der Genehmigung.

*Herr Schreyer* berichtet von Erfahrungen bei der Erstellung von den Jahresabschlüssen. Es gebe doch immer wieder auch Überraschungen, so z.B. die Einordnung von FEO/FEWO in der Eröffnungsbilanz. Dies wurde in der Stadt Halle trotz entsprechender Absprachen zur Handhabung doch beanstandet.

*Frau Ost* fasst die Diskussion nochmals zusammen und weist darauf hin, dass die Erstellung der Jahresabschlüsse schon auch zeitnah wichtig ist.

*Frau Wöbken* spricht sich für eine weitere Erleichterung der Erstellung der Jahresabschlüsse aus, dem schließen sich *Herr Heerwald* und *Herr Vogler* an.

*Der Rechts- und Verfassungsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.*

**Zu TOP 4: Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und des Anstaltsgesetzes**

*Frau Ost* führt in das Thema ein. Es wird Bezug genommen auf die als **Anlagen 4 und 5** zum Vorbericht beigefügten Tabellen.

*Frau Müller (Stadt Könnern)* möchte Klarheit zu § 41 KVG LSA erreichen. Die Problematik der Hinderungsgründe Stadtbediensteter ./ Ortsbürgermeister, Stadtrat sollte so aufgelöst werden, dass das Vorliegen der Hinderungsgründe klarer und nachvollziehbarer wird. Ein leitender Beschäftigter des Stadthofes könne nicht zugleich Stadtrat sein, eine stellvertretende leitende Beschäftigte der Kernverwaltung jedoch Ortsbürgermeisterin. Diese Unterscheidung erscheint nicht nachvollziehbar. Weiterhin spricht sie das sogenannte Stimmensammeln durch Landräte und Bürgermeister für Kommunalwahlen an, obwohl von Anfang an klar ist, dass die errungenen Mandate nicht angenommen werden können.

*Frau Ost* weist darauf hin, dass die zur Umfrage eingegangenen Stellungnahmen differenziert werden müssen, insbesondere zum Mitwirkungsverbot.

Ergänzend werden die einzelnen Punkte der Tabelle zum Umfrageergebnis „Ermittlung des Bedarfs einer Fortentwicklung des allgemeinen Kommunalverfassungsrechts“ (**Anlage 5** des Vorberichts) diskutiert:

## **Teil A**

### **Nr. 1:**

*Herr Schreyer* spricht sich für ein Quorum von 2/3 aus, jedoch nur für die Sitzungen der Ausschüsse, nicht für Stadtratssitzungen. Möglicherweise reicht eine Anzeigepflicht an die Kommunalaufsicht zur Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation.

*Frau Ost* ergänzt, dass dies nur für die kreisfreien Städte gelten solle, für die kreisangehörigen Gemeinden solle diese Feststellung durch den Landkreis getroffen werden.

*Herr Vogler* stimmt zu, dass eine solche Feststellung mindestens für den gesamten Landkreis gelten solle.

*Herr Seidig* weist darauf hin, dass zumindest ja die Feststellung der außergewöhnlichen Notsituation in einer Präsenzsitzung getroffen werden müsse.

### **Nr. 2:**

*Herr Seidig* erläutert, dass mit einer solchen Regelung sich Nr. 1 erledigen würde. Grundsätzlich sei aber darauf hinzuweisen, dass sich Stadt- und Gemeinderäte Präsenzsitzungen wünschen.

*Frau Ost* teilt diese Einschätzung, der Austausch im Rahmen einer Präsenzsitzung sei besser und intensiver. Hybridsitzungen werden eher abgelehnt.

*Herr Vogler* schließt sich dem an und bittet um eine Legaldefinition für eine außergewöhnliche Notsituation. Auch sei die praktische Umsetzung einer Einwohnerfragestunde in digitaler Form fraglich.

### **Nr. 4:**

*Frau Ost* begrüßt die Möglichkeit, Unterschriften für die Einreichung eines Einwohnerantrags und Bürgerbegehrens nachliefern zu können.

*Herr Seidig* lehnt dies ab und erläutert dies an einem praktischen Beispiel, in dem auch gefälschte Unterschriften entdeckt wurden.

### **Nr. 5:**

*Frau Ost* erläutert, dass auch Wasserver- und Abwasserentsorgung zur Liste der überregionalen Tätigkeiten gehörten.

## **Teil B**

### **Nr. 1:**

*Frau Ost* spricht sich für die Beibehaltung von Präsenzsitzungen aus. In Bernburg (Saale) finden Sprechstunden der Oberbürgermeisterin und der Dezernenten für die Einwohner auf dem Marktplatz statt und werden sehr gut angenommen.

*Herr Schreyer* ergänzt, dass diese Versammlungen in aller Regel sehr gut besucht würden. Dies in digitaler oder hybrider Form technisch umzusetzen, erscheint sehr schwierig.

## **Teil C**

### **Nr. 1:**

Der Rechts- und Verfassungsausschuss erkennt hier grundsätzlichen Anpassungsbedarf.

*Herr Seidig* erläutert anhand eines praktischen Beispiels, dass in § 33 Abs. 2 KVG LSA zur Klarstellung auch die Unmittelbarkeit aufgenommen werden solle. In der aktuellen Fassung handele es sich „nur“ um eine Rechtsfolgenverweisung. In der Praxis werde hier aber auch die Unmittelbarkeit vorausgesetzt. Daher sei eine Klarstellung sinnvoll.

## **Teil D**

### **Nr. 1:**

*Frau Ost* und *Herr Seidig* sprechen sich für die Möglichkeit aus, Bürgerentscheide auch per Briefabstimmung durchzuführen, dann jedoch ausschließlich als Briefabstimmung.

## **Teil E**

### **Nr. 3:**

*Frau Ost* sieht hier keinen Änderungsbedarf.

*Herr Schreyer* spricht sich für eine Änderung aus, insbesondere bei Suspendierung des Hauptverwaltungsbeamten solle der Stellvertreter auch Anträge zur Geschäftsordnung stellen können. Das heißt, ein Antragsrecht solle dem Stellvertreter zustehen, jedoch kein Stimmrecht.

### **Nr. 7:**

*Frau Ost* erläutert, dass hierzu lediglich die sprachliche Darstellung angepasst werden müsse. In dem konkreten Fall sei es ausreichend, den Plural zu verwenden.

## **Teil F**

### **Nr. 1:**

*Frau Ost* spricht sich dafür aus, die Frist bis mindestens 2028 zu verlängern.

*Frau Ost*, *Frau Weber* und *Herr Schreyer* werden an den Workshops des MI zum Änderungsbedarf des KVG LSA teilnehmen und diese Positionen dort auch vertreten.

## **Zu TOP 5: Aktueller Stand Kommunalverfassungsbeschwerde Zensus 2022 i.V.m. Klagen gegen die Zensus-Kostenbescheide (Stadt Bernburg (Saale))**

*Frau Schulz (Landesgeschäftsstelle)* führt anhand des Vorberichts in die Thematik ein.

Auf Nachfrage erklären *Herr Seidig*, *Herr Vogler* und *Frau Weber (Stadt Zeitz)*, dass sie für ihre Städte entsprechende Klagen gegen die Kostenfeststellungsbescheide eingereicht haben.

*Herr Seidig* erläuterte nochmals die Voraussetzungen, die im Zusammenhang mit den Klagen zu den Sonntagsöffnungen nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom Verwaltungsgericht gefordert wurden. Für die Besucherprognose wurden konkrete Zahlen verlangt. Das Verwaltungsgericht wollte sehr diffizile Zählungen vorgelegt bekommen. Dies passe nun nicht mit den Prognoseberechnungen der Landesregierung für die entstehenden Kosten der Erhebungsstellen zusammen.

*Frau Ost* ist der Ansicht, dass die rechnerische Darstellung der Landesregierung besser sei.

*Frau Weber* erklärte, dass mit den der Berechnung zugrunde liegenden 2 Personen für eine Erhebungsstelle der anfallende Arbeitsaufwand nicht leistbar sei.

*Frau Ost* kam nochmals auf die Klagen gegen den Kostenfeststellungsbescheid zurück. Das Problem sei, dass der Klageantrag nicht wirklich sachdienlich sei. Sie verwies auf die Studie aus NRW, die aufzeigte, dass dies nicht der richtige Weg sei.

*Herr Vogler* ergänzte, dass auch im Zusammenhang mit den Klagen um die Strafzinsen sehr konkrete Zahlen gefordert wurden, was nun mit den Feststellungen zu den Zensuskosten im Widerspruch stehe.

*Herr Schreyer* erklärte, dass die Stadt Halle hier auch auf eine Klage gegen den Kostenfeststellungsbescheid verzichtet hat, auch als politisches Signal halte er das nicht für sinnvoll.

#### **Zu TOP 6: Klagen gegen Festsetzungsbescheide zum Mehrbelastungsausgleich für Straßenausbaumaßnahmen** (Stadt Bernburg (Saale))

Es wird Bezug genommen auf den Vorbericht. Zum Teil wurde die Diskussion bereits im TOP 5 mit ausgeführt.

*Herr Vogler* weist darauf hin, dass nun vor Ort festgestellt wird, dass ohne die Straßenausbaubeiträge die entsprechenden Baumaßnahmen stark reduziert werden, weil die finanziellen Mittel in den kommunalen Haushalten dafür nicht ausreichend sind.

*Herr Seidig* berichtet von einem Gespräch mit der Ministerin für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Frau Dr. Hüskens. Danach werde es für Sachsen-Anhalt keine Programme oder Alternativen für den kommunalen Straßenausbau geben.

#### **Zu TOP 7: Einrichtung eines Bürgerbudgets** (Stadt Bernburg (Saale), Stadt Merseburg)

*Frau Ost* informiert zum Stand in Bernburg (Saale).

*Herr Nemson (Stadt Merseburg)* erläutert den Werdegang und die Umsetzung in Merseburg. Man habe sich dort an der Stadt Eberswalde orientiert, die Satzungen ähneln sich. In Merseburg wurden im Haushalt insgesamt 110.000 Euro eingestellt, 70.000 Euro für die einzelnen Projekte, 25.000 Euro Personalkosten, 15.000 Euro Sachkosten. Im Probejahr 2022 waren die Bürger aufgerufen, bis zum 31.08.2022 Vorschläge einzureichen, wobei die einzelnen Projekte einen Umsetzungswert von 9.000 Euro nicht übersteigen durften. Von insgesamt 60 Vorschlägen wurden 20 Vorschläge nach einer Prüfung abgelehnt. Bisher wurde ein Widerspruch gegen die Ablehnung eingelegt. 2/3 der Vorschläge betreffen das Straßen- und Grünflächenamt, so dass letztlich die Verwaltung der Stadt Merseburg diese Projekte umsetzen muss. Dies ist aber nur möglich, wenn keine Haushaltssperre eingelegt wird.

Nach einem Beschluss des Stadtrats dazu wird am 16.11.2022 eine abschließende Bürgerabstimmung als Präsenzveranstaltung stattfinden. Dazu werden 40 Vasen (für jedes zulässige Projekt eine Vase) aufgestellt, jeder teilnehmende Bürger von Merseburg erhält 3 Chips und kann seine Auswahl treffen. Nach der Reihenfolge der Chipanzahl wird von 70.000 Euro „runtergerechnet“ und die so ausgewählten Projekte sollen möglichst umgesetzt werden.

Im nächsten Jahr solle die Bürgerabstimmung dann in hybrider Form erfolgen.

*Herr Schreyer* informiert, dass der Bürgerhaushalt in Halle im Sande verlaufen sei.

*Frau Müller* und *Herr Seidig* verweisen darauf, dass die Vorbereitung und Umsetzung ein sehr hoher Aufwand für die Verwaltung sei.

*Herr Seidig* weist auf die eigentlich gewollte Stärkung der repräsentativen Elemente/Instrumente hin. Für ein mögliches Bürgerbudget in der Lutherstadt Wittenberg soll eine entsprechende Software (consul) zur Vorberatung und Abstimmung genutzt werden. Diese wird auch

für die notwendigen Beteiligungen in der Erarbeitung der Stadtentwicklungskonzepte verwendet. Die Voraussetzungen in der Lutherstadt Wittenberg sind jedoch ein ausgeglichener Haushalt und die notwendigen Personalkapazitäten.

## **Zu TOP 8: Aktuelle Informationen aus der Landesgeschäftsstelle**

### **8.1 Zusammenarbeit Kostenfeststellungsbescheide**

*Frau Schulz* bedankt sich bei den Mitgliedern des Rechts- und Verfassungsausschusses für die Unterstützung und den Austausch zur Problematik im Umgang mit den Kostenfeststellungsbescheiden. Es wird vereinbart, in ähnlichen Situationen die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses zum rechtlichen Austausch formlos und unverbindlich einzubeziehen.

### **8.2 Verwendung des Namens Anne Frank**

*Frau Schulz* informiert über eine (kostenlose) Lizenzvereinbarung des Anne-Frank-Fonds in Basel an eine Kindertagesstätte in Hohenmölsen. Auch den Mitgliedern des Rechts- und Verfassungsausschusses ist eine derartige Lizenzvereinbarung zur Verwendung des Namens Anne Frank nicht bekannt.

## **Zu TOP 9: Anfragen und Anregungen der Mitglieder**

### **9.1 Blackout**

*Herr Vogler* informiert über einen Leitfaden zum Umgang und entsprechenden Vorbereitungsmaßnahmen in den Kommunen, der über den SGSA an die Mitgliedsgemeinden versendet wird. Konkret erläuterte er die beim Stromausfall in Burg am 07.07.2022 festgestellten Probleme, wie keine Notrufe, kein Telefon, keine Funkmasten, Brandmeldeanlagen lösten ständig aus.

### **9.2 Hundeverordnung**

*Herr Vogler* weist auf eine Checkliste hin, die phänotypische Merkmale gefährlicher Hunde für die entsprechende Einordnung dieser Hunde darstellt. Diese Checkliste wird ebenfalls allen Mitgliedsgemeinden zur Verwendung über den SGSA zur Verfügung gestellt.

### **9.3 *Frau Wöbken* fragt nach dem Stand der Überarbeitung der Muster-Straßenreinigungssatzung. *Frau Schulz* konnte keine alsbaldige Nutzung in Aussicht stellen.**

## **Zu TOP 10: Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung**

Für die Festlegung eines Termins für die 58. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses soll wieder eine doodle-Umfrage für die Termine in den jeweils ersten beiden Wochen der Monate April und Mai 2023 stattfinden, Ferienzeiten sind zu beachten. Sitzungsort ist wieder die Landesgeschäftsstelle in Magdeburg.



Christine Ost  
Ausschussvorsitzender



Bernward Küper  
Landesgeschäftsführer



Andrea Schulz  
Protokollführerin